



Universität zu Lübeck · Der Präsident
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende Frau Susanne Herold
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3653

Der Präsident
Prof. Dr. med. Peter Dominiak

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 500 3000
Fax +49 451 500 3033

praesidium@zuv.uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

20. Februar 2012

**Gesetzesentwurf der Landesregierung über das Studentenwerk Schleswig Holstein
Drucksache 17/1933**

Sehr geehrte Frau Herold,

nachfolgend nimmt die Universität zu Lübeck auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2012 zum o.g. Entwurf Stellung.

Diese Stellungnahme ist gegenüber der bereits abgegebenen erweitert um insbesondere juristische Aspekte:

1. Beratende Stimme des Ministeriums im Verwaltungsrat und weitere Zustimmungserfordernisse durch das Ministerium

Die Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Ministeriums in den Verwaltungsrat mit beratender Stimme ist problematisch. Bis auf die in § 3 Abs. 3 genannte Aufgabe, unterliegt das Studentenwerk als Selbstverwaltungskörperschaft lediglich der Rechtsaufsicht durch das Ministerium. Entsendet das Ministerium eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme, so besteht letztlich die Möglichkeit des (konkludenten) Einwirkens oder Hinwirkens auf eine bestimmte Entscheidung. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen, es wird strikt unterschieden zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht. Durch eine Regelung wie diese, wird das System aufgeweicht.

Zusätzlich zur beratenden Stimme im Verwaltungsrat sollen weitere Zustimmungserfordernisse verankert werden, so dass das Ministerium zum Teil zweimalige Möglichkeit des Einschreitens hat. So soll im Verwaltungsrat über die Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers



entschieden werden, wobei das Ministerium beratend mitwirkt. Zusätzlich hierzu soll die Abberufung neuerdings ebenfalls der Zustimmung des Ministeriums bedürfen. Stimmt das Ministerium nicht zu, muss der Verwaltungsrat mithin mit einem ungewollten, das Studentenwerk leitenden Geschäftsführer agieren...

Zwei weitere Beispiele dafür, dass eine unabhängige Selbstverwaltung nicht möglich ist, wenn ein Mitglied sowohl bei der Beschlussfassung involviert ist als auch über diese Entscheidung Rechtsaufsicht üben muss, finden sich im Gesetzesentwurf.

In § 5 Abs. 5 Nr. 4 soll künftig auch noch ein Zustimmungserfordernis des Ministeriums für die Übernahme neuer Aufgaben normiert werden.

In § 6 Abs. 3 Satz 3 muss die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer in dem Fall, in dem sie bzw. er einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig hält, dem Ministerium nicht mehr nur berichten, sondern dessen Entscheidung herbeiführen.

2. Veränderte Gremienstruktur

Der Vorstand besteht bis dato aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, der bzw. dem Vorsitzenden und einer bzw. einem Studierenden. Dies sorgt für die Akzeptanz der Entscheidungen in den inneren Gremien, in die Hochschulen hinein und auch nach außen.

Wird der Vorstand abgeschafft, so soll die Leitung des Studentenwerkes künftig nicht mehr den drei Mitgliedern des Vorstandes sondern alleine der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen. Durch die künftige Alleinstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist deren bzw. dessen Akzeptanz im Verwaltungsrat möglicherweise schwierig.

Im Gegensatz zum Vorstand kann ein großer und entsprechend selten tagender Verwaltungsrat die Überwachung und effektive Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer nicht entsprechend gewährleisten.

Der Ausschuss, der vom Verwaltungsrat optional eingesetzt werden können soll und Beschlüsse vorbereiten bzw. die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer überwachen und Eilentscheidungen treffen können soll, entspricht in seiner Besetzung zwar dem momentanen Vorstand, hat aber nicht dessen Befugnisse. Zum einen ist seine Einrichtung nicht bindend, zum



anderen kann auch er die Beratung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nur eingeschränkt gewährleisten, da er nicht in die laufenden Geschäfte involviert ist. Den Vorstand kann der Ausschuss insofern nicht ersetzen, den Verwaltungsrat diesbezüglich nur eingeschränkt unterstützen.

3. Veränderte Besetzung des Verwaltungsrates und Aufgabenbereich des Verwaltungsrates

Die Überwachung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers durch den Verwaltungsrat erfordert das Befassen mit einem zusätzlichen nicht unerheblichen Themenkreis der laufenden Geschäfte in den Sitzungen, die die Zeitfenster für andere Themen minimieren.

Durch die veränderte Besetzung des Verwaltungsrates verschieben sich die Stimmenverhältnisse. Bislang gibt es Hochschulen, die entweder 2, 4 oder 16 Stimmen haben, was sich an der Studierendenzahl bemisst. Die Universität zu Lübeck hat momentan 4 Stimmen. Künftig soll es entweder 2 oder 4 Stimmen geben. Hier stimmt die Relation der Stimmenverhältnisse zueinander nicht mehr. Die kleinen Hochschulen haben dadurch eine höhere Stimmengewichtung als die mittleren. Die CAU büßt die Hälfte ihrer Stimmenkraft ein. Die Hochschullandschaft spiegelt sich mithin im Verwaltungsrat nicht entsprechend wieder.

4. Begrüßenswert ist die Vorgabe, dass in der Beitragssatzung künftig Regelungen über einen vollständigen oder teilweisen Erlass zu treffen sind. Dies gilt ebenso für die Anpassung an die neuen Studienformen indem kürzere Wahlperioden und die Aufhebung der Beschränkung auf zwei Amtszeiten festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Dominiak